



Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 05.06.2025
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr
Ort: im Bürgerhof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|-------------|
| 1 | BV 2025/1E - Antrag auf Baugenehmigung, Dachausbau mit Gauben, Dachterrasse und Carport, FINr. 1510/29, Julius-Echter-Str. 8 | BV/813/2025 |
| 2 | BV 2025/9E - Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Wintergartens, FINr. 1606/14, Graf-Rieneck-Straße 14 | BV/830/2025 |
| 3 | BayBO - Erlass einer Stellplatzsatzung | BV/828/2025 |
| 4 | Verkehrsrecht - Antrag auf Entfernung von Verkehrsbeschränkungen | HA/278/2025 |
| 5 | Informationen und Termine | HA/275/2025 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen

Emmerling, Peter

Faust, Ulrike

Freitag, Torsten

Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.

Hartmann, Wilhelm

Hessenauer, Katja

Hüblein, Mario

Jahn, Inge

Klüpfel, Christian

Ködel, Jürgen 2. BGM

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kuhl, Florian

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	BV 2025/1E - Antrag auf Baugenehmigung, Dachausbau mit Gauben, Dachterrasse und Carport, FINr. 1510/29, Julius-Echter-Str. 8
--------------	---

Die Bauherren beantragen den Dachgeschossausbau mit Errichtung von zwei Gauben, einer kleinen Dachterrasse und der Errichtung eines Carports. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wurden Befreiungen beantragt.

In Summe sind vier Befreiungen beantragt, drei beziehen sich auf den Dachgeschossausbau eine auf die Errichtung des Carports:

Dachgeschossausbau:

- Befreiung Gaube bei geringerer Dachneigung:
Gem. dem Bebauungsplan sind Gauben erst ab einer Dachneigung von 32° zulässig. Das Dach weist eine Dachneigung von 28° auf. Die Befreiung wird u.a. hiermit begründet: Die Gaube/Zwerchhaus dient der Belichtung und Belüftung von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss und stellt eine funktional notwendige Erweiterung dar, um nutzbaren Wohnraum mit ausreichendem Tageslicht zu schaffen. Im Übrigen siehe Befreiungsantrag.

- Gaube mit Flachdach:
Gemäß dem Bebauungsplan sind die Dachformen dem Hauptdach des Gebäudes anzugleichen. Die Bauherren beabsichtigen jedoch die Errichtung eines Flachdaches auf dem Gaubendach. Hierzu führen die Bauherren auszugsweise aus:
In der näheren Umgebung finden sich bereits Gauben mit abweichenden Dachformen (z. B. Flachdachgauben), sodass das geplante Vorhaben ortsüblich ist und das Erscheinungsbild nicht negativ beeinflusst. Die Gaube dient der Schaffung von Belichtung, Belüftung und Kopffreiheit in Räumen mit Aufenthaltsqualität. Die gewählte Form ermöglicht die optimale Nutzung des Dachraums. Durch die geringe Höhe und die flache Form bleibt die Gaube unauffällig und beeinträchtigt weder das Dachbildes noch das Ortsbild maßgeblich. Im Übrigen s. Befreiungsantrag.

- Abstand Dachgaube zum Ortgang:
Dachgauben müssen einen Mindestabstand von 2,50 Metern zum Ortgang aufweisen. Im Falle des Befreiungsantrags umfasst der Abstand nur 1,84 Meter. Die Befreiung wird auszugsweise wie folgt begründet:
Die Unterschreitung des geforderten Ortgangabstands um lediglich 0,66 m ist geringfügig und hat keine städtebaulich relevante Auswirkung auf das Gesamtbild oder die Dachgestaltung. Die Positionierung der Gaube ergibt sich aus inneren Raumzuschnitten sowie statischen und technischen Rahmenbedingungen. Eine Verschiebung würde zu funktionalen Einschränkungen im Dachgeschoss führen oder konstruktive Konflikte verursachen. Im Übrigen s. Befreiungsantrag.

Carport:

Hinsichtlich des Carports ist die Überschreitung der vorderen Baugrenze beantragt worden, um einen vorhandenen Stellplatz überdachen zu können. Die Befreiung wird begründet:

Der Carport fügt sich in die bestehende Umgebungsbebauung ein und beeinträchtigt das Ortsbild nicht. Vergleichbare Nebenanlagen wie ein Carport existieren bereits in der Nachbarschaft außerhalb der Baugrenzen. Durch die Lage des Carports außerhalb der Baugrenze bleibt die ursprüngliche Erschließung des Grundstücks unberührt. Eine Lösung innerhalb der Baugrenze würde eine unnötige Versiegelung wertvoller Gartenflächen mit sich bringen. Im Übrigen s. Befreiungsantrag.

Ohne die Erteilung der o.g. Befreiungen widerspricht das Vorhaben dem Bebauungsplan „Westlich der neuen Schule“ und würde abgelehnt werden. Insbesondere im Falle des Übertritts über die Baugrenze wurden bereits in vergleichbaren Fällen Befreiungen bewilligt. Selbiges gilt für die Zulassung von Dachgauben unterhalb der 32° Dachneigung.

Insofern hat der Gemeinderat im Rahmen seines Ermessens über die Befreiungen zu entscheiden.

Bürgermeister Benkert erläuterte den Sachverhalt. Rückfragen aus dem Gemeinderat hinsichtlich der Notwendigkeit wurden beantwortet. Etwaige Vergleichsfälle hinsichtlich des Carports wurden aufgezeigt.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat folgende

Beschlüsse:

1. Der Befreiung – Befreiung Gaube bei geringerer Dachneigung – wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

2. Der Befreiung – Gaube mit Flachdach – wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

3. Der Befreiung – Abstand Dachgaube zum Ortgang – wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

4. Der Befreiung – Übertritt der Baugrenze (Carport) – wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1

5. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 2	BV 2025/9E - Antrag auf Baugenehmigung, Anbau eines Wintergartens, FINr. 1606/14, Graf-Rieneck-Straße 14
--------------	---

Die Erweiterung des Haupthauses durch einen Wintergarten wird beantragt. In diesem Zuge werden zwei Befreiungen beantragt. Zum einen die Überschreitung über die festgesetzte Baugrenze (21 cm). Zum anderen die Überschreitung der maximalen Gaubenbreite um 36 cm. Die maximale Gaubenbreite beträgt gem. Bebauungsplan 3,00 Meter.

Das Bauvorhaben wurde kurz vorgestellt. Das Anwesen ist entsprechend bekannt. Insofern erging folgender

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Den Befreiungen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3 BayBO - Erlass einer Stellplatzsatzung

Aufgrund des ersten Modernisierungsgesetzes ist die Gemeinde Erlabrunn gezwungen bis zum Ablauf des 30. September 2025 eine Stellplatzsatzung erstmalig zu erlassen. Andernfalls tritt das bisherige Stellplatzrecht – begründet durch die BayBO – außer Kraft und es gilt kein Stellplatzrecht mehr.

Insofern wären ab diesem Moment keinerlei Stellplätze mehr nachzuweisen, da die Pflicht zum Vorhalten auf Grundlage des Art. 47 BayBO aufgehoben wird. Nun müssen Gemeinden kommunal diese Verpflichtung erlassen. Hierbei dürfen Gemeinden jedoch nicht über die Obergrenzen der ab 1. Oktober 2025 gültigen Anlage zur BayGaStellV hinausgehen.

Diese dürfen fortan nur noch unterboten werden. Da jedoch die Obergrenzen eng bemessen wurden, wird empfohlen, stets die Obergrenze als erforderliche Anzahl an Stellplätzen festzusetzen.

Auch entfällt ab Oktober 2025 das Recht, die Gestaltung der Stellplätze zu definieren. Fortan dürfen nur noch Stellplätze angeordnet werden, jedoch nicht mehr deren Mindestbeschaffenheit definiert werden.

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich daher nach der in der Anlage sich befindenden Fassung der BayGaStellV ab 01.10.2025.

Bürgermeister Benkert erläuterte die Hintergründe, insbesondere, dass die Gemeinde Margetshöchheim eine gleichlautende Satzung diesbezüglich erlassen hat mit dem Unterschied, dass eine Stellplatzabläse in Höhe von 7.500 € festgesetzt wurde. Er schlug die gleiche Stellplatzabläse vor.

Aus dem Gemeinderat kam die Rückfrage, ob gemäß den Anforderungen des § 5 es immer erforderlich werden würde, diese zu erfüllen, sofern zwei Parkplätze errichtet werden.

Dies wurde seitens der Verwaltung verneint, da Garagen oder Carports größer 50 qm baugenehmigungspflichtig sind, zudem regelmäßig abstandsflächenpflichtig werden und aufgrund der Privilegierung des Art. 6 Abs. 7 und der Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 BayBA die Bauten regelmäßig nicht größer 7 x 7 m sind, insofern 49 qm aufweisen und bei einer Breite von 7 m und einer Tiefe von 7 m in jedem Fall zwei Standart-PKWs dort untergebracht werden können.

Beschluss:

Die nachstehende Satzung wird erlassen.

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007

(GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet von Margetshöchheim. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 7.500,--

Euro.

- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4

Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 5

Anforderungen an die Herstellung

¹Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgarageneinfahrten sind *ab einer Gesamtfläche von 50 m²* ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. ²Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.

§ 6

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2025 in Kraft.

Erlabrunn, den 03.07.2025

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 4 Verkehrsrecht - Antrag auf Entfernung von Verkehrsbeschränkungen

Mit Schreiben vom 28.05.2025 wird die Versetzung eines Blumenkübels, welcher sich rechtsseitig des Eingangs zum Spielplatz in der Julius-Echter-Straße befindet, beantragt. Gemäß der Antragsbegründung behindert der Blumenkübel das Ein- und Ausparken des unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücks. Eine entsprechende Dokumentation der Ist-Situation lag vor.

Bürgermeister Benkert führte in die Thematik ein, indem er in Erinnerung rief, weshalb die damalige Entscheidung getroffen wurde. Hintergrund der Entscheidung war es, dass der Schutz von Kindern, welche den Spielplatz besuchen, entsprechend besser gewährleistet wird.

Im Gemeinderat wurden entsprechende Möglichkeiten zur teilweisen Abhilfe des Antrags diskutiert.

Im Rahmen der Beratung wurde jedoch ersichtlich, dass eine Veränderung der bisherigen Ist-Situation nicht gewünscht wird. Insofern stellte Bürgermeister Benkert nachfolgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Bürgermeister Benkert rügte das Verhalten während der Beratung von Gemeinderat Emmerling aus- und nachdrücklich.

Beschluss:

Die bestehenden Pflanzkübel bleiben zur Sicherheit der Kinder an Ort und Stelle bestehen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2 Anwesend 0 Befangen 0

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderat Peter Emmerling war aufgrund § 49 GO Abs. 1 von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5 Informationen und Termine

A) Feuerwehrhaus

Bürgermeister Benkert teilte mit, dass eine Absprache mit dem Kommandanten stattgefunden hat. Aufgrund dessen wird für die Haushaltsberatung vorgeschlagen, die Maßnahme hinsichtlich des Industriebodens vorläufig zu schieben. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, die Stolperfallen im Eingangsbereich der Tore zu beseitigen. Hierzu wurde am Tag der Sitzung ein erster Vorschlag dem Kommandanten unterbreitet. Dieser ist im weiteren Verlauf abzustimmen.

B) Zellinger Str. 2

Bürgermeister Benkert teilte mit, dass mit Schreiben vom 15.05. und Bescheid vom 22.05.2025 der Antrag auf Nutzungsänderung zurückgenommen wurde. Insofern ist die Beratung und Beschlussfassung der letzten Gemeinderatssitzung hinfällig geworden.

C) Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Weinbauverein und dem OGV

Bürgermeister Benkert berichtete, dass alle vorstehenden Parteien eine gemeinsame Nutzungsvereinbarung hinsichtlich der Aufteilung des Wasserrechtes unterzeichnet haben.

D) Kita

- Bürgermeister Benkert verlas eine Anfrage des Vorstandes des Trägervereins, welche ihn per E-Mail erreicht hat. Hierbei erkundigte sich der Vorstand, ob Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung der Schulwiese bestünden und bat um entsprechende Rückmeldung. Bürgermeister Benkert verlas im Anschluss die Antwort an den Vorstand. Hierbei wurde klargestellt, dass seitens der Gemeinde keine Nutzungseinschränkungen bestehen und da es sich hier nicht um einen offiziellen Spielplatz handelt, auch keinerlei Haftung seitens der Gemeinde für Verschmutzungen durch Kot und sonstige Gegenstände, die sich auf der Schulwiese befinden, übernommen werden können. Aufgrund dessen wurde im Gemeinderat geäußert, dass vermehrt festgestellt wurde, dass Hunde an dieser Wiese ausgeführt werden. Dies wurde deutlich im Gemeinderat kritisiert. Hierzu soll eine Mitteilung im Informationsblatt ergehen.
- Die Geburtszahlen des Jahres 2025 wurden bekanntgegeben. Bisher wurden 9 Kinder geboren, allein hiervon 4 Geburten im Mai, sowie jeweils ein Zuzug für die Geburtsjahre

- 2021 und 2024.
- Nutzung des Pfarrhauses
Bürgermeister Benkert teilte mit, dass aufgrund der letztmaligen Anzeige innerhalb des Informationsblattes Interessenten an ihn herangetreten sind. Es wurde vereinbart, dass eine Nutzungsaufnahme zum 01.07.2025 geschehen soll. Eine Nutzungsvereinbarung ist zu schließen. Die Räume sind besenrein zu halten. Die Nutzung soll über die Gemeinde laufen. Seitens des Gemeinderates bestanden keine Einwände.

E) Wald

Der Erlabrunner Wald wurde seitens der Forstbetriebsgemeinschaft für eine zufällige Stichprobe ausgewählt. Hierbei sollen Zertifizierungsmaßstäbe überprüft werden. Die Überprüfung der Zertifizierung findet zusammen mit dem örtlichen Förster als auch dem 2. Bürgermeister statt.

F) Rotes Loch

Die Nutzung des Roten Lochs durch den SPD-Ortsverein am 12.07.2025 wurde durch Bürgermeister Benkert genehmigt.

G) Partnergemeinde Quettehou

Bürgermeister Benkert berichtete über den gemeinsamen Abend am 30.05.2025 im Gemeindezentrum. Hierbei wurden ca. 50 bis 60 Personen begrüßt. Bürgermeister Benkert dankte der Vorstandschaft des Partnerschaftsvereins als auch dem 2. Bürgermeister für die gelungene Veranstaltung sowie die Organisation dieser Veranstaltung.

H) Neubergstr. 3

Es wurde mitgeteilt, dass der sich dort befindliche Bau durch das Bauamt des Landratsamtes Würzburg mündlich eingestellt wurde. Es wurden Veränderungen an der Dachform vorgenommen. Die Vereinbarkeit mit der Gestaltungssatzung wurde im Vorfeld nicht geprüft, da keine entsprechende Vorlage vorlag.

I) Fair-Trade

Die Steuerungsgruppe schreibt entsprechend das Fair-Trade-Konzept voran, um die erneute Zertifizierung sicherstellen zu können. Des Weiteren möchte man seitens der Steuerungsgruppe das Streuobst und die Diversität für die diesjährigen Fairen Wochen in den Mittelpunkt stellen. Hierzu soll eine Fair-Trade-Veranstaltung stattfinden. Diese ist angedacht für den 10. bzw. 11. September in der Kulturscheune. Die genauen Einzelheiten werden noch bekanntgegeben werden.

J) Besuch der Verbandschule

Aus dem Gemeinderat wurde gebeten, dass man erneut eine Führung für Mitglieder des Gemeinderats anbietet, um den aktuellen Stand der Verbandschule besichtigen zu können. Hierzu wurde ausgeführt, dass der Schulverbandsvorsitzende dies bereits beabsichtigt. Es soll zeitnah eine Einladung ergehen.

K) Kleingärten

Aus dem Gemeinderat wurde die Frage gestellt, was man seitens der Gemeinde machen könne, wenn Kleingärten seit längerem brachliegen. Hierzu wurde geäußert, dass, sollte die Nutzung längerfristig aufgegeben werden, eine Kündigung seitens der Gemeinde erfolgen könnte. Die Rückfrage, ob man dort Bauten errichten dürfte in Form von kleinen Hütten oder wurde dahingehend beantwortet, dass sich die Gärten im Überschwemmungsgebiet befinden und alle Maßnahmen verboten sind. Es wurde mitgeteilt, dass gegenwärtig alle Grundstücke verpachtet sind und eine kurze Liste mit Nachrückern bestünde. Der Gemeinderat bat darum, die Nutzungsberechtigten aufzufordern, der Pflege nachzukommen und bei Nichtbefolgung die bestehenden Vertragsverhältnisse zu kündigen.

L) Benkertsgässchen

Es wurde angefragt, ob eine Teilspernung des Benkertsgässchen möglich sei für ca. 3 Tage. Dies wurde seitens des Bürgermeisters bejaht. Zudem soll das Benkertsgässchen wieder vom Bewuchs befreit werden. Der Bürgermeister teilte mit, dass die Maßnahmen bereits angelaufen sind und die Eigentümer aufgefordert werden.

M) Tag der offenen Gartentür

Am vergangenen Wochenende fand der Tag der offenen Gartentür statt. Dieser wurde sehr gut angenommen. Hierbei kristallisierte sich heraus, dass ein Hinweisschild auf den Ewigen Garten im Bereich des Sportplatzes sinnvoll wäre. Der Gemeinderat schloss sich der Meinung an. Ein entsprechendes Schild soll errichtet werden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Marcel Holstein
Schriftführer/in